



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

DES Planung
10. OKT. 1986

VOM

29. September 1986

Nr. 2917

Genehmigung der Schutzzonen für die Tunnelquelle und die Geisshörnli-
quellen in Wisen

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden Läufelfingen und Rünenberg (Kanton Basel-Landschaft) haben zum Schutze ihrer Trinkwasserfassungen "Tunnelquelle" und "Geisshörnliquellen" Schutzzonen im Sinne von Art. 30 GSchG ausgeschieden und die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonegebiete in einem Schutzzonenreglement festgelegt. Die Schutzzonen liegen teilweise (Tunnelquelle) oder ganz (Geisshörnliquellen) in der Gemeinde Wisen.

Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft wurde vom Amt für Umweltschutz und Energie (BL) ersucht, um den Erlass der Schutzzonen auf Gemeindegebiet Wisen besorgt zu sein.

In Anwendung von §§ 68 und 69 BauG und § 5 Ziffer 2 GSV hat das Bau-Departement die Planaufgabe nach Durchführung des Anhörungsverfahrens bei der Gemeinde veröffentlicht. Gegen den Plan und das Reglement gingen 2 Einsprachen ein, über die das Bau-Departement mit Verfügung vom 18. August 1986 entschied.

Gegen diesen Entscheid erhob

Th. Nussbaumer-Häny, Zelgli, Wisen

Beschwerde an den Regierungsrat. Er stellte darin lediglich finanzielle Ansprüche.

Darauf aufmerksam gemacht, dass Entschädigungsansprüche im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden, zog Herr Nussbaumer seine Beschwerde am 13. September 1986 schriftlich zurück.

II.

Der Schutzzonenplan vom Januar 1986 und das Reglement vom 21. Juli 1986 liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden. Schutzzonenplan und das -reglement können genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Herrn Th. Nussbaumer, Wisen, wird wegen Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
2. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Tunnelquelle und die Geisshörnliquellen der Wasserversorgungen Läuelfingen und Rünenberg in der Gemeinde Wisen werden genehmigt.
3. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
4. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betreffenden Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 Wasserrechtsgesetz im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Quellraums" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
5. Das Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft hat die Verfahrenskosten, die Bewilligungsgebühr, die Plananfertigungskosten und die Publikationskosten zu bezahlen:

Verfahrenskosten		Fr. 960 (Kto. 2740-436.00)
Publikationskosten		Fr. 110 "
Plananfertigungskosten	R'ung 17.2.86 1083.-	
	R'ung 11.8.86 230.-	Fr. 1313 "
Bewilligungsgebühr		Fr. 470 (Kto. 2000-431.00)
<u>Total</u>		Fr. 2853.- (Staatskanzlei Nr. 257) ES
zahlbar innert 30 Tagen		

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwab

Bau-Departement (2)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (3), mit gen. Plan und gen. Reglement (Ky/mb)

Kant. Amt für Raumplanung, mit gen. Plan und gen. Reglement

Amtsschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit gen. Plan, gen. Reglement
und Liste der Grundbuchnummern als Auftrag

Rechtsdienst Bau-Departement

Kantonschemiker

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Herrn Th. Nussbaumer-Häring, Zelgli, 4699 Wisen

Amt für Umweltschutz und Energie BL, 4410 Liestal, mit gen. Plan und
gen. Reglement und ES

Ammannamt der EG, 4699 Wisen, mit gen. Plan und gen. Reglement

Ammannamt der EG, 4448 Läuelfingen, mit gen. Plan und gen. Reglement

Ammannamt der EG, 4497 Rünenberg, mit gen. Plan und gen. Reglement

Amtsblatt: Publikation von Ziffer 2 des Dispositivs.

